

Antrag

des Abg. Anton Baron u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Inhaftierung(en) aufgrund der Zahlungsverweigerung von Rundfunkbeiträgen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Inhaftierungen (unterschieden nach Erzwingungshaft nach § 70 Absatz 2 Strafprozessordnung [StPO] und Erzwingungshaft nach § 96 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]) es in Baden-Württemberg seit 2015 bis aktuell (bitte jahresweise) wegen der Zahlungsverweigerung des Rundfunkbeitrags bzw. der Auskunftsverweigerung über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Zusammenhang mit der Zahlungsverweigerung der Rundfunkgebühr gab bzw. aktuell gibt;
2. wie viele Vollstreckungsverfahren wegen Beitragsrückständen nach § 10 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags die Landesrundfunkanstalt Baden-Württembergs (Südwestrundfunk) in den Jahren 2018 bis aktuell (bitte jahresweise) betrieben hat;
3. in wie vielen Fällen davon sie die Verhängung von Erzwingungshaft beantragt hat;

4. in welcher Höhe sich die Rundfunkanstalt an den staatlichen Aufwendungen für die Vollstreckung ihrer Festsetzungsbescheide durch die staatlichen Gerichtsvollzieher und den sonstigen staatlichen Kosten (beispielsweise Einsatz von Polizei, Unterbringung in Haftanstalten etc.) beteiligt, wenn diese Kosten nicht vom Schuldner erstattet werden, oder ob sie sich überhaupt nicht an den Kosten der von ihr angestoßenen staatlichen Vollstreckungsverfahren beteiligt;
5. ob sie es für angemessen und verhältnismäßig erachtet, dass Bürger, die für etwas nicht bezahlen wollen, was sie nicht nutzen, bis zu sechs Monate eingesperrt werden können.

28.6.2021

Baron, Rupp, Gögel, Dr. Podeswa, Wolle AfD

Begründung

In Nordrhein-Westfalen ist ein Herr G. T. seit mehreren Monaten inhaftiert, weil er sich der Zahlung des Rundfunkgebührenbeitrags verweigert. Die genaue Schuldsumme ist unbekannt, Angaben reichen von ca. 600 bis ca. 1.800 Euro. Darin dürfen aber noch Bußgeld-, Kosten- und Gebührenbestandteile enthalten sein.

Die für die Beitragserhebung und -beitreibung zuständige Rundfunkanstalt, der WDR, macht – soweit ersichtlich – auch auf Anfragen von Öffentlichkeit und Presse keinerlei Angaben. Nachdem die Höchsthaftdauer von sechs Monaten unbestritten ist, dürfte es sich nach den Vermutungen der Antragsteller nicht um eine Erzwingungshaft nach § 96 des Ordnungswidrigkeitengesetzes i. V. m. § 12 Absatz 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Haftdauer maximal drei Monate) handeln, sondern um eine Erzwingungshaft wegen Weigerung der Abgabe einer Vermögensauskunft nach §§ 802c, 802g Zivilprozessordnung i. V. m. § 70 Absatz 2 der Strafprozessordnung (Haftdauer max. sechs Monate). Die Rundfunkanstalt hat es also zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nicht dabei bewenden lassen, den Schuldner wegen eines Bußgelds auf Grundlage der speziell ihr zur Verfügung gestellten „Ermächtigungsnorm“ (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) zu verfolgen und dazu das schärfste Mittel anzuwenden; sie hat auch – unseres Erachtens ohne Not – darüber hinaus über den zivilrechtlichen Weg die maximale Haftdauer herbeigeführt, weil sie wissen wollte, ob Herr G. T. die Mittel hat, um den Beitrag zu zahlen.

Um im Strafrecht eine Haft von sechs Monaten ohne Bewährung für Ersttäter zu erhalten, bedarf es nach Kenntnis der Antragsteller schon mindestens einer mittleren Kriminalität zum Nachteil von Leben und Gesundheit eines anderen. Selbst bei Tötungen wurden schon Haftstrafen lediglich auf Bewährung bekannt.

Vorliegend wurde aber kein anderer Mensch geschädigt; vielmehr besitzt der Inhaftierte nach seiner Auskunft seit vielen Jahren keinerlei Rundfunkempfangsgeräte. Das Gegenteil konnte ihm offenbar nicht bewiesen werden. Grund für die Inhaftierung ist einzig und allein der Umstand, dass er für eine angebotene Leistung, die er weder in Anspruch nimmt noch haben will – die Versorgung mit den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – in Form der Rundfunkgebühr auch nichts bezahlen will. Das wäre vergleichbar jemandem, der für eine Tageszeitung zahlen soll, die er überhaupt nicht abonniert hat.

Natürlich sind den Antragstellern die aus den verfassungsrechtlichen Grundlagen abgeleiteten Gründe für die Zahlungspflicht bekannt: Für die Beitragserhebung genügt die „Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als rechtfertigender individueller Vorteil“. Die Frage ist für die Antragsteller, ob eine Sanktion von sechs Monaten Freiheitsstrafe verhältnismäßig ist als Vergeltung für den Verzicht auf die Nutzung dieses „Vorteils“.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem o. g. Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Inhaftierungen (unterschieden nach Erzwingungshaft nach § 70 Absatz 2 Strafprozessordnung [StPO] und Erzwingungshaft nach § 96 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]) es in Baden-Württemberg seit 2015 bis aktuell (bitte jahresweise) wegen der Zahlungsverweigerung des Rundfunkbeitrags bzw. der Auskunftsverweigerung über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Zusammenhang mit der Zahlungsverweigerung der Rundfunkgebühr gab bzw. aktuell gibt;

Zu 1.:

Mangels statistischer Erfassung von Gläubigerdaten ist – wie es vorliegend im Zusammenhang mit der Zahlungsverweigerung des Rundfunkbeitrags durch einen inhaftierten Schuldner erforderlich wäre – eine differenzierte Aussage nach der Anzahl der darauf beruhenden Inhaftierungen nicht möglich. Das Informationssystem IS-Vollzug lässt lediglich eine differenzierte Auswertung zwischen den Haftarten Ordnungshaft, Erzwingungshaft, Sicherungshaft nach §§ 918, 932 ZPO und Zwangshaft, nicht jedoch eine Auswertung nach der Rechtsgrundlage für einen Erzwingungshaftbefehl (etwa nach § 70 Absatz 2 StPO, § 96 Absatz 1 OWiG oder – wie im Falle der Zahlungsverweigerung des Rundfunkbeitrags – nach § 15a Absatz 3 Satz 1 LVwVG i. V. m. § 802g Absatz 1 Satz 1 ZPO) zu.

2. wie viele Vollstreckungsverfahren wegen Beitragsrückständen nach § 10 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags die Landesrundfunkanstalt Baden-Würtbergs (Südwestrundfunk) in den Jahren 2018 bis aktuell (bitte jahresweise) betrieben hat;

Zu 2.:

Zur Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich diese auf § 10 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bezieht, da der Rundfunkgebührenstaatsvertrag durch Artikel 2 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben wurde.

Die Landesregierung hat zu dieser Frage keine eigenen Kenntnisse, sodass der Südwestrundfunk (SWR) hierzu um Stellungnahme gebeten wurde. Der SWR hat die Anzahl an Vollstreckungsersuchen in Baden-Württemberg im privaten und nicht privaten Bereich für die Jahre 2018 bis 2020 wie folgt mitgeteilt:

- 2018: 143.682
- 2019: 144.062
- 2020: 143.532

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist nach Auskunft des SWR zu berücksichtigen, dass es möglich ist, dass Beitragszahlerinnen und Beitragszahler innerhalb eines Jahres auch mehrfach ein Vollstreckungsersuchen erhalten haben. Ein Rückschluss auf die Anzahl der privaten bzw. nicht privaten Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner in den genannten Jahren lässt sich daher aus den angegebenen Zahlen nicht ziehen. Da ein einzelnes Vollstreckungsverfahren mitunter mehrere Monate bis Jahre dauern kann, ist es nach den Angaben des SWR nicht möglich, eine präzise Aussage darüber zu geben, wie viele Vollstreckungsverfahren in einem Jahr betrieben werden.

3. *in wie vielen Fällen davon sie die Verhängung von Erzwingungshaft beantragt hat;*

Zu 3.:

Auch zu dieser Frage wurde der SWR mangels eigener Kenntnisse der Landesregierung um Stellungnahme gebeten. Der SWR hat hierzu mitgeteilt, dass in Baden-Württemberg seit 2018 in keinem einzigen Fall ein Haftbefehl zur Erlangung der Vermögensauskunft beantragt wurde.

4. *in welcher Höhe sich die Rundfunkanstalt an den staatlichen Aufwendungen für die Vollstreckung ihrer Festsetzungsbescheide durch die staatlichen Gerichtsvollzieher und den sonstigen staatlichen Kosten (beispielsweise Einsatz von Polizei, Unterbringung in Haftanstalten etc.) beteiligt, wenn diese Kosten nicht vom Schuldner erstattet werden, oder ob sie sich überhaupt nicht an den Kosten der von ihr angestoßenen staatlichen Vollstreckungsverfahren beteiligt;*

Zu 4.:

Hierzu hat der SWR die Auskunft gegeben, dass die in Baden-Württemberg nach § 15a Absatz 3 LVwVG beauftragten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Kosten für die Vollstreckung von Festsetzungsbescheiden nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) berechnen. Diese Vollstreckungskosten sind nach § 788 Absatz 1 ZPO vom Schuldner zu tragen. Gemäß § 4 Absatz 1 GvKostG hat der SWR Vorschüsse zu leisten, welche die voraussichtlich entstehenden Kosten decken. Können die Kosten nicht vom Beitragsschuldner beigetrieben werden, werden sie von der jeweiligen Landesrundfunkanstalt getragen. Im Durchschnitt der letzten Jahre bewegte sich die Höhe der Kosten für den SWR im mittleren sechststelligen Euro-Bereich.

5. *ob sie es für angemessen und verhältnismäßig erachtet, dass Bürger, die für etwas nicht bezahlen wollen, was sie nicht nutzen, bis zu sechs Monate eingesperrt werden können.*

Zu 5.:

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2018 (Az. 1 BvR 1675/16, 1 BvR 745/17, 1 BvR 836/17, 1 BvR 981/17) intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Vorschriften zur Erhebung des Rundfunkbeitrags für die Erstwohnung und im nicht privaten Bereich der Verfassung entsprechen. Hierbei kam es zu dem Ergebnis, dass diese Vorschriften verfassungsgemäß sind. Der mit der Erhebung des Rundfunkbeitrags ausgeglichene Vorteil liegt in der Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nutzen zu können. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tatsächlich in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Rechtsgrundlage für die Rundfunkbeitragspflicht ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) im Rang eines Landesgesetzes. In den §§ 2, 5 RBStV ist die Rundfunkbeitragspflicht für den privaten bzw. den nicht privaten Bereich im Einzelnen geregelt. Nach § 10 RBStV steht der Rundfunkbeitrag unter anderem den Landesrundfunkanstalten zu, welcher an diese zu entrichten ist. Den Landesrundfunkanstalten – wie dem SWR – stehen die mit der Pflicht korrespondierenden Kompetenzen zur Durchsetzung der Beitragspflicht zu. Sofern ein Beitragsschuldner mit der Entrichtung des Beitrags in Rückstand gerät, werden diese Rückstände durch die zuständige Landesrundfunkanstalt durch Festsetzungsbescheide festgesetzt, § 10 Absatz 5 RBStV, und nach § 10 Absatz 6 RBStV im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Die Vollstreckung der Rundfunkbeitragspflicht erfolgt über die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes. Dieses verweist ergänzend auf Regelungen der Zivilprozessordnung. Es handelt sich bei den anzuwendenden Verfahrensregeln folglich nicht um eine Besonderheit der Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge.

Mit Nichtannahmebeschluss vom 19. April 2021 (Az. 1 BvR 679/21) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen in Gestalt rückständiger Rundfunkbeiträge sowohl im unmittelbaren Interesse der Rundfunkanstalten als auch im Interesse der Gemeinschaft aller Beitragszahler, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanzieren, liegt. Ein Beitragspflichtiger, der sich dem entzieht und im Vollstreckungsverfahren trotz Verpflichtung die Abgabe einer Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) verweigert, muss mit Erzwingungshaft nach § 802g ZPO rechnen, wogegen – so das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich – verfassungsrechtlich nichts zu erinnern ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht, bei der Vollstreckung wegen einer Geldforderung die Dauer der Erzwingungshaft im Einzelfall und von vornherein, d. h. im Moment des Haftbefehlserlasses, unter Berücksichtigung der Höhe der Forderung kürzer zu bemessen. Dem pflichtet die Landesregierung bei.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Europa